



## Urkunde des Notars

Dr. Markus Klemmer  
in Celle

## Beglaubigte Abschrift

Ich beglaubige hiermit die Übereinstimmung der nachstehenden Abschrift mit der mir vorliegenden  
Urschrift.

Celle, den 31. Mai 2018

Dr. Klemmer  
Notar



# SATZUNG

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Partnerschaft Villeparisis – Wathlingen e. V.“. Er hat seinen Sitz in Wathlingen.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Beziehungen zwischen Deutschen und Franzosen zu vertiefen und die gegenseitige Toleranz zu fördern.  
Der Satzungszweck wird durch die Pflege, Festigung und Erweiterung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Orten Villeparisis und Wathlingen verwirklicht.

Insbesondere soll durch die Freundschaft und Pflege enger persönlicher Verbindungen zwischen Bürgerinnen und Bürgern, der Jugend sowie den Vereinen und Verbänden der Orte einer friedlichen Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Deutschland gedient werden, die deutsch-französische Freundschaft im Allgemeinen gefördert und alles getan werden, was zur Verständigung beider Völker beiträgt.

Ferner ist es Aufgabe der Partnerschaft, den Wathlinger Bürgerinnen und Bürgern den französischen Kulturkreis nahezubringen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Vereinsämter**

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Ehrenmitgliedern
  
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 13.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Partnerschaft kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, die deutsch-französische Freundschaft zu fördern und zu stärken.
  
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich einzureichen, Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.
  
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vereinsvorstands ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### **§ 7 Aufnahmefolgen**

- (1) Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.
  
- (2) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.  
Es verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung zur Anerkennung der Satzung.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder genießen die Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben.
- (2) Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren haben gleiches Stimmrecht wie Volljährige.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Alle Mitglieder sind zur Beitragsleistung verpflichtet.

## **§ 10 Beitrag**

- (1) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht bezahlt haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können sie nach § 12 ausgeschlossen werden.

## **§ 11 Austritt**

- (1) Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte im Verein.

## **§ 12 Ausschluss**

- (1) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Es ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Im Falle eines Rechtsstreites ruhen nach der Beschlussfassung des Vorstands die Mitgliedsrechte bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung.

Ausschlussgründe sind:

- a) grobe Verstöße gegen den Vereinszweck und die Interessen des Vereins,
  - b) Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - c) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen.

### **§ 13 Ehrungen**

- (1) Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (2) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

## **C. Organe der Partnerschaft**

### **§ 14 Vereinsorgane**

- a) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

### **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der/dem 1. Vorsitzenden
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden
  - c) der/dem Kassensführer/in
  - d) der/dem Schriftführer/in
- (2) Der/die 1. und 2. Vorsitzende bilden mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied den gesetzlichen Vorstand (§ 26 BGB). Die Vertretung des Vereins kann jeweils durch zwei der genannten Personen wahrgenommen werden.

- (3) Der Vorstand nach § 15 (1) beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verteilung von Zuschüssen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des 1. Vorsitzenden entscheidend.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und uneigennützig.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres kommissarisch einen Nachfolger einzusetzen. Die Neuwahl eines Nachfolgers erfolgt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 16 Arbeitskreise**

- (1) Arbeitskreise werden bei Bedarf ins Leben gerufen.
- (2) Neue Arbeitskreise werden vom Vorstand eingesetzt.

## **§ 17 Sitzungen des Vorstands**

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden von der/von dem 1. Vorsitzenden oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung muss mindestens 8 Tage vor dem Veranstaltungstermin erfolgen.
- (2) Der/die Vorsitzende kann die Verbindungsperson der Gemeinde mit beratender Stimme einladen, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin, erfolgen. Sie muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.

- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der/dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (4) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten.
- (5) Die Mitgliederversammlung
  - wählt den Vorstand,
  - setzt den Beitrag für das laufende Jahr fest,
  - beschließt Anträge über Satzungsänderungen,
  - ernennt Ehrenmitglieder.
- (6) Sie wählt für 2 Jahre Kassenprüfer. Diese geben Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 19 Beschlussfassung**

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, erfolgen Abstimmungen oder Wahl öffentlich.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsvorsitzenden.
- (4) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden durch Protokoll festgehalten, das von der/ dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in unterzeichnet wird.

## **§ 20 Auflösung und Vermögen des Vereins**

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung kann am gleichen Tag zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Zu beiden Versammlungen kann mit gleicher Post eingeladen werden.
- (3) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder zu enthalten. Die neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die/der 1. Vorsitzende und die/der Kassierer/in oder die/der 2. Vorsitzende und die/der Schriftführer/in zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.
- (5) Bei der Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wathlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Völkerverständigung zu verwenden hat.
- (6) Die Auflösung des Vereins ist dem Vereinsregister anzumelden.

## **§ 21 Inkrafttreten der geänderten Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28. Februar 1986 beschlossen und gilt in der Fassung vom 09.03.2018. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft

Wathlingen, .....